



Ausführungsbestimmungen zur Wasserabgabeverordnung

vom 5. Oktober 2022

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 GO¹ und Art. 33d Wasserabgabeverordnung vom 23. September 2009²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Bearbeitung von Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten gemäss Art. 33b Abs. 2 Wasserabgabeverordnung. Gegenstand

Art. 2 Die Bezeichnung Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten umfasst: Verbrauchsdaten

- a. Durchflussvolumen;
- b. Wasser- und Umgebungstemperatur;
- c. Leckage-Alarmmeldungen;
- d. Rückfluss-Alarmmeldungen;
- e. Trockenlauf-Alarmmeldungen;
- f. Funktionsstörungen-Alarmmeldungen;
- g. Betriebsstunden;
- h. Batterieladestand.

B. Datenbearbeitung

Art. 3 ¹Die elektronischen Wasserzähler übermitteln die Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten ins Datenverwaltungssystem der Wasserversorgung. Datenübermittlung

²Die Übermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt verschlüsselt.

¹ AS 101.100

² AS 724.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 981 vom 5. Oktober 2022.

Pseudonymi-
sierung

Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung bearbeitet die Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten in pseudonymisierter Form.

² Die Zugriffsberechtigung ist beschränkt auf diejenigen Mitarbeitenden, für die der Zugriff zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Daten-
speicherung

Art. 5 Die Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten werden gespeichert:

- a. auf den elektronischen Wasserzählern maximal 460 Tage;
- b. im Datenverwaltungssystem der Wasserversorgung maximal 720 Tage.

C. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.